

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 2B 252/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Luiſe O [REDACTED] ,
H [REDACTED] , 2 [REDACTED] ſtraße 11,

- Prozeßbevollmächtigter: Klaglerin und Beſchwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Regierungspräſidenten in Hannover,
Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Beſchwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. September 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle von 9. März 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Klägerin ist die Witwe und Alleinerbin des jüdischen Getreidehändlers Fritz O[REDACTED]. Dieser wanderte 1938 nach Prag aus, wurde dort 1940 verhaftet und über Gefängnisse in Breslau und Görlitz Ende 1940 in das Konzentrationslager Sachsenhausen verbracht, wo er im Juli 1941 verstarb.

Die Klägerin meldete unter anderem Ansprüche auf Entschädigung des Berufsschadens an, den der Verfolgte bis zu seinem Tode erlitten hatte. Ihr Bevollmächtigter nahm am 3. Juli 1956 diesen Antrag zurück, "weil die Neufassung des BGG keine Wohnsitzvoraussetzung hierfür enthält"; gleichzeitig erklärte er, daß er sich ausdrücklich die Herabsetzung der Ansprüche für den Fall vorbehalte, "daß eine Gesetzesänderung bezüglich der Wohnsitzvoraussetzungen verkündet werde".

105

- 3 -

Im Juli 1960 beantragte die Klägerin unter Hinweis darauf, daß sie eine Hinterbliebenenrente erhalte und außerdem eine Kapitalentschädigung für Berufsschaden ihres Ehemannes erhalten habe, die nochmalige Prüfung "ihrer Wiedergutmachungsangelegenheit" auf Grund der 2. InstVO. Die Entschädigungsbehörde teilte ihr mit, daß eine Erhöhung der Entschädigung für Berufsschaden entfalle, weil die Vorschrift über die Berücksichtigung der Kaufkraft sich nur auf die Höchstrente für Berufsschaden beziehe und sie - die Klägerin - eine solche Rente nicht erhalte.

Im August 1966 bat die Klägerin unter Berufung auf das BEG-Schlußgesetz "gem. § 75 und § 92 des BEG wegen Kapitalentschädigung" um nochmalige Überprüfung ihrer Wiedergutmachungsangelegenheit. Die Entschädigungsbehörde erwiderte am 25. Oktober 1966 unter anderem, der 1953 angemeldete ererbte Berufsschaden sei durch den damaligen Bevollmächtigten zurückgenommen worden und eine nach § 189 a BEG bis 31. Dezember 1965 mögliche Neuanmeldung innerhalb der Frist nicht erfolgt; damit sei über sämtliche Ansprüche entschieden und das Verfahren abgeschlossen. Im Februar 1971 griff die Klägerin den Anspruch erneut auf; am 1. März 1971 wählte sie die Berufsschadenswitwenrente.

Die Entschädigungsbehörde wies den Antrag als unsulässig zurück; die Klage auf eine Berufsschadenswitwenrente seit 1. Januar 1960 blieb in beiden Rechtszügen ohne Erfolg.

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Klägerin am 3. Juli 1956 den Antrag zurückgenommen hat und daß damit das Verfahren abgeschlossen war. Es verneint eine wirksame Wiederanmeldung nach Klärung der Rechtslage durch das Urteil



BGH RsW 1957, 274 bis 1. April 1958 (§ 189 Abs. 1 BGG).
Nach seiner Auffassung kommt wegen der Rücknahme des Anspruchs dessen Anmeldung nach § 189 a Abs. 1 BGG nicht in Betracht, waren auch der Vorbehalt bei der Rücknahme nichts Ändere.
Im Berufungsurteil ist auch die Frage erörtert, ob die Entschädigungsbehörde durch die Ablehnung der Entschädigung gegen Treu und Glauben verstoße, weil die Rücknahme auf einer unrichtigen Belehrung des Bevollmächtigten über die Rechtslage beruhe. Das Oberlandesgericht verneint das; die Frage der Anspruchsberechtigung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 a BGG sei damals noch nicht im Sinne der Klägerin geklärt und die Entwicklung der Rechtsprechung noch nicht zu überraschen gewesen.

Diese Entscheidung ist richtig. Sie stimmt mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft der Streitfall nicht auf. Der gegenteilige Standpunkt der Beschwerde ist nicht begründet. Sie führt aus, der Antrag sei zwar unter dem Eindruck der Belehrung durch den Behördenbearbeiter zurückgenommen worden, doch habe eine erneute Anmeldung vorbehalten werden sollen, wenn dafür eine Rechtsgrundlage bestehe. Deshalb sei nur zu prüfen, ob die erneute Geltendmachung befristet gewesen sei. Die Frist ergebe sich aus § 189a BGG.

Diese Ausführungen werfen keine Rechtsfrage auf, die eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs erfordert. Zurückgenommene Ansprüche können nicht nach § 189 a BGG erneut angemeldet werden. Das ist die ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (zuletzt RsW 1973, 192 Nr. 17). Der Vorbehalt bei der Rücknahme ändert daran nichts. Er sollte ein Neuantragsrecht bei einer der Klägerin günstigen Änderung der gesetzlichen Vorschriften über

501/

die Entschädigungsberechtigung in § 4 Abs. 1 Nr. 1 b oder c BEG sichern, aber nicht der Klägerin die Möglichkeit eröffnen, den zurückgenommenen Anspruch ohne Rücksicht auf den Ablauf der Antragsfrist des § 139 Abs. 1 BEG bis 31. Dezember 1965 erneut anzumelden mit der Folge, daß darüber erstmalig zu entscheiden ist. Hinzu kommt, daß die Klägerin den Anspruch nach Klärung der Rechtslage durch das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 3. April 1957 - IV ZR 9/57 = RSt 1957, 274 Nr. 21, veröffentlicht in August/September 1957, bis zum Ablauf der Antragsfrist am 1. April 1958 hätte wieder anmelden können. Bei dieser Sachlage kann offenbleiben, ob das Schreiben der Klägerin vom 28. Juni 1960 die Erklärung enthält, sie beantrage erneut Entschädigung für ererbten Berufschaden.

Kapitalentschädigung für Berufschaden bereits unanfechtbar oder rechtskräftig zuerkannt worden ist. War das nicht der Fall, dann kommt ein Rentenwahlrecht nur in Betracht, wenn entweder über den wirksam angemeldeten Anspruch wegen Berufschadens noch nicht entschieden oder wenn durch die Änderungen in Art. I HEG-Schluss erstmalig ein solcher Anspruch begründet worden ist (BGH Urteil vom 2. März 1973 - IX ZR 264/68). Daran fehlt es hier.

Da auch sonst keiner der in § 219 Abs. 2 HEG umschriebenen Gründe für die Zulassung der Revision vorliegt, ist die Beschwerde unbegründet und wird zurückgewiesen.

Mal

Henkel